



Landessozialgericht Hamburg

Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

1.

Hamburg

2.

Hamburg

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigter:
zu 1-2: Rechtsanwalt Ronny Koch
Adenauerallee 8
20097 Hamburg

g e g e n

Jobcenter team.arbeit.hamburg
Öjendorfer Weg 9
22111 Hamburg

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

hat der 4. Senat des Landessozialgerichts Hamburg am 11. Oktober 2012 durch

den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Dr. Kuhl-Dominik,
die Richterin am Landessozialgericht Abayan und
die Richterin am Sozialgericht Notz

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragsteller wird der Beschluss des Sozialgerichts Hamburg vom 14. August 2012 aufgehoben. Der Antragsgegner wird im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet, den Antragstellern laufende Leistungen nach den Vorschriften des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in gesetzlicher Höhe ab 13. Juni 2012 bis 30. November 2012 zu gewähren.

Der Antragsgegner erstattet die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragsteller.

Gründe

Die am 14. August 2012 durch den Prozessbevollmächtigten der Antragsteller gegen den Beschluss des Sozialgerichts Hamburg vom gleichen Tag eingelegte Beschwerde ist statthaft und auch sonst zulässig (§§ 172, 173 Sozialgerichtsgesetz – SGG).

Die Beschwerde ist auch erfolgreich, da es das Sozialgericht zu Unrecht abgelehnt hat, dem Begehren der Antragsteller zu entsprechen und den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den Antragstellern laufende Leistungen nach den Regeln des SGB II zu gewähren.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes setzt einen Anordnungsanspruch voraus, also einen materiell-rechtlichen Anspruch auf die Leistung, zu dem der Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet werden soll, sowie einen Anordnungsgrund, nämlich einen Sachverhalt, der die Eilbedürftigkeit der Anordnung begründet. Sowohl Anordnungsanspruch als auch Anordnungsgrund sind gem. § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i. V. m. §§ 920 Abs. 2, 294 Zivilprozessordnung glaubhaft zu machen.

Die Antragsteller haben in diesem Sinn sowohl einen Anordnungsanspruch als auch einen Anordnungsgrund hinreichend glaubhaft gemacht.

Zwischen den Parteien steht im Wesentlichen in Streit, ob die 56jährige Antragstellerin zu 1 und der mit ihr in einer Bedarfsgemeinschaft lebende 62jährige Ehemann, der Antragsteller zu 2, die beide die polnische Staatsangehörigkeit besitzen, nach § 7 Abs. 1 Satz 2

Nr. 2 SGB II von Leistungen ausgeschlossen sind. Nach dieser Vorschrift sind Ausländerinnen und Ausländer von Leistungen ausgeschlossen, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt. Der Senat ist der Auffassung, dass die Antragsteller von diesem Leistungsausschluss nicht erfasst werden.

Allein zum Zweck der Arbeitssuche im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II hält sich eine Person nur dann auf, wenn sie noch keine Verbindung zum deutschen Arbeitsmarkt aufgenommen hat. Insoweit bleibt der erkennende Senat bei seiner ständigen Rechtsprechung, begründet durch den Beschluss vom 2. März 2010 (L 5 AS 54 /10 B ER). Dort heißt es:

„Allein zum Zweck der Arbeitssuche besteht das Aufenthaltsrecht bei Bürgern der Europäischen Union, die sich in Deutschland aufhalten zur Suche einer Arbeitsbeschäftigung oder selbständigen Erwerbstätigkeit einschließlich Erbringung von Dienstleistungen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 Freizügigkeitsgesetz/EU). An der alleinigen Arbeitssuche aber fehlt es bei Unionsbürgern schon dann, wenn sie in Deutschland bereits beschäftigt oder erwerbstätig waren, ihre Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit aber verloren haben. § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II erfasst nur Personen, die sich erstmals zur Arbeitssuche nach Deutschland begeben. Diese über § 2 Abs. 3 FreizügG/EU hinausgreifende Rückausnahme zu § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II folgt aus den Wirkungen des Unionsbürgerrechts bereits nach den Wertungen der Art. 14 Abs. 4 und Art. 24 Abs. 2 der Unionsbürger-Richtlinie – RL 2004/38/EG – (so überzeugend Brühl/Schoch, in: LPK-SGB II, § 7 Rn. 34; Husmann, NZS 2009, 652, 655; beide unter Hinweis auf LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 25.7.2007 – L 6 AS 444/07 ER, InfAusIR 2008, 52). Denn schon danach werden besonders geschützt Unionsbürger, die Arbeitnehmer oder Selbständige sind, und Unionsbürger, denen dieser Status erhalten bleibt, solange sie nachweisen können, weiterhin Arbeit zu suchen und begründete Aussicht haben, eine zu finden.“

Die Antragstellerin zu 1 hat bereits eine tatsächliche Verbindung zum deutschen Arbeitsmarkt im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes hergestellt, da sie auch aktuell auf Arbeitssuche ist und bereits im Zeitraum vom 1. Mai 2011 bis zum 30. September 2011 in der Bundesrepublik als Arbeitnehmerin tätig war. Aus diesem Grund hat sie auch Zugang zu den finanziellen Leistungen, die den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern sollen, zumindest solange keine gegenteiligen Feststellungen zur Erwerbsfähigkeit getroffen werden (vgl. EuGH, Urteil vom 4.6.2009 – C-22/08 und C-23/08, SozR 4-6035 Art. 39 Nr. 5).

Der Antrag richtet sich auch gegen den richtigen Antragsgegner, da die Antragstellerin zu 1 dem Personenkreis des SGB II und nicht dem des SGB XII zuzurechnen ist. Sie hat zwar ein Attest vom 18. März 2012 vorgelegt, dass sie voraussichtlich dauerhaft arbeitsunfähig sei. Der ärztliche Dienst der Bundesagentur für Arbeit hat jedoch nach einer Untersuchung am 14. März 2012 festgestellt, dass keine schwerwiegenden Leistungseinschränkungen vorlägen und die Antragstellerin voraussichtlich nur bis zu 6 Monaten weniger als drei Stunden arbeiten könne. Damit ist zumindest aktuell davon auszugehen, dass sie gesundheitlich auch in der Lage ist, wieder eine Tätigkeit aufzunehmen. Dem Antragsgegner bleibt es insoweit unbenommen, die Erwerbsfähigkeit der Antragstellerin erneut zu überprüfen.

Der Antragsteller zu 2 hat zwar in dem oben genannten Sinne noch keine Verbindung zum deutschen Arbeitsmarkt aufbauen können, da er bisher weder als Arbeitnehmer noch als Selbständiger tätig war. Er hält sich aber nicht nur zum Zweck der Arbeitssuche in der Bundesrepublik auf. Er begleitet seine Ehefrau, die Antragstellerin zu 1, und kann sich aus diesem Grund als Familienangehöriger wohl auch auf ein Aufenthaltsrecht nach § 3 Satz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU berufen.

Es liegt auch ein Anordnungsgrund vor, da die Antragsteller über keine sonstigen Mittel verfügen, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und entspricht dem Ausgang des Verfahrens.

Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 177 SGG).

gez. Abayan

(Dr. Kuhl-Dominik ist urlaubsbedingt
an der Beifügung seiner Unterschrift
gehindert)

gez. Abayan

gez. Notz